

Schutzkonzept Velokurse

Covid-19-Schutzmassnahmen - Vorgaben für die Durchführung von Velokursen

Die Vorgaben gelten ab dem 6. Juni 2020

1. Ausgangslage

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19 Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter konsequenter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Voraussetzung der Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert.

Die weiteren Öffnungsschritte für Trainings- und Bewegungs- und Kursaktivitäten von Sportorganisationen ermöglichen unter Einhaltung der gesundheitlichen und epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit eine Erweiterung der Sportaktivitäten. Die Velokurse von Pro Velo weisen grosse Parallelen zum Kurswesen von Sportverbänden auf. Das vorliegende Schutzkonzept stützt sich daher auf die Rahmenvorgaben von Swiss Olympic und auf das Schutzkonzept Radsport unserer Partnerorganisation Swiss Cycling.

2. Allgemeine Vorgaben

- a) Es gelten immer die Hygienevorschriften des BAG. Insbesondere sind vor und nach dem Kurs die Hände zu waschen, respektive zu desinfizieren.
- b) Die Distanzregel von mindestens zwei Metern ist nach Möglichkeit einzuhalten.
- c) Sämtliche Personen mit Krankheitssymptomen, selbst wenn diese nur leicht sind, bleiben daheim, respektive isolieren sich und kontaktieren ihre Hausarzt-Praxis. Das Gleiche gilt für Personen mit positiv auf Covid-19 getestete Patient*innen im näheren Umfeld. Ein entsprechender Hinweis ist in die Kursbestätigung aufzunehmen. Zu Kursbeginn ist die Regel dem Teilnehmerkreis in Erinnerung zu rufen.
- d) Wird ein*e Kursteilnehmer*in innert zwei Wochen nach dem Kurs positiv auf Covid-19 getestet, informiert er/sie unverzüglich den Kurs-Veranstalter.
- e) Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen führen die Kursveranstalter die Kontaktlisten (Name, Adresse, Telefonnummer). Diese werden auf Verlangen gegenüber den Gesundheitsbehörden ausgewiesen. Als enger Kontakt gilt dabei die länger andauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von zwei Metern ohne Schutzmassnahmen.
- f) Der/die verantwortliche Kursleiter*in (L2 oder L3) ist für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig und kann bei Unsicherheiten und Fragen kontaktiert werden (= Covid-19 Verantwortliche/r).
- g) Regionalverbände von Pro Velo verfügen mit diesem Papier für ihre Velokurse über das notwendige Schutzkonzept. Dieses muss bei Bedarf den Gesundheitsbehörden vorgelegt werden können.

3. Velokurs: Allgemein und Kurs mit Theorieteil

- a) Es gelten die unter Punkt 2. aufgeführten «Allgemeinen Vorgaben».
- b) Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt. Es kann auf der BAG-Webseite heruntergeladen werden.
- c) Der veranstaltende Pro Velo-Regionalverband verfügt über die Kontaktdaten aller Kursteilnehmenden.
- d) Der Personenfluss (z.B. beim Betreten oder Verlassen der Infrastruktur (Theorieraum, Schulhaus etc.), bzw. der verschiedenen Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- e) Im Theorieraum sind die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen wenn möglich in Reihen mit einem Mindestabstand von einem Meter zwischen den Stühlen und Reihen aufgestellt werden (<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61495.pdf>).
- f) Die maximale Anzahl an Besuchenden beträgt eine Person pro vier Quadratmeter zugänglicher Fläche.
- g) Der/die Kursleiter*in ist für die Einhaltung der übergeordneten Hygienevorschriften verantwortlich und weist auf Nachfrage dieses Schutzkonzept vor.
- h) Die Anlagen, Garderoben usw. können ab dem 6. Juni 2020 wieder normal gereinigt werden. Ab diesem Datum müssen keine ausserordentlichen Reinigungs- und Desinfektions-Massnahmen getroffen werden.

4. Velokurs: Schonraum und Fahrten auf der Strasse

- a) Es gelten die unter Punkt 2. aufgeführten «Allgemeinen Vorgaben».
- b) Es gibt keine speziellen Vorschriften bezüglich der maximalen Gruppengrösse. (Es gelten die Regeln nach VSR-Handbuch)
- c) Der/die Kursleiter*in weist die Teilnehmenden bei Kursbeginn ausdrücklich auf die zwingend einzuhaltenden «Allgemeinen Vorgaben» hin.

5. Verantwortlichkeiten

Der/die Kursleiter*in stellt sicher, dass der Kursveranstalter über die Kontaktdaten aller Teilnehmenden verfügt. Im Zweifelsfalle sind die Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) nochmals aufzunehmen.

6. Kommunikation des Schutzkonzepts

- a) Das Schutzkonzept wird per Mail folgenden Empfängern zugestellt:
 - Regionalverbände / Kursveranstalter
- b) Zudem wird das Konzept auf folgenden Kanälen kommuniziert respektive verlinkt:
 - Homepage von Pro Velo Schweiz
 - Intranet von Pro Velo Schweiz

7. Unterschriften

Bern, 10. Juni 2020



Christoph Merkli
Geschäftsführer



Daniel Bachofner
Leiter Verkehrssicherheit

11.06.2020 20:12:00 C:\Users\Daniel Bachofner\Desktop\20200610_Schutzkonzept_Velokurse.docx